

Stadt Weinstadt

Statut

für den StadtSeniorenRat Weinstadt

§ 1 Name

Die Vertreter der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Gruppen, Organisationen, Institutionen und Seniorinnen / Senioren aus der Bürgerschaft in allen fünf Stadtteilen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen StadtSeniorenRat Weinstadt zusammen.

Der StadtSeniorenRat ist eine Einrichtung der Stadt Weinstadt.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der StadtSeniorenRat tritt für die Interessen, Bedürfnisse und Integration älterer Menschen in der Stadt ein. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf gesellschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.

Der StadtSeniorenRat steht in Fragen der Senioren im gegenseitigen Kontakt zu Gemeinderat, seinen Ausschüsse und der Stadtverwaltung.

2. Sein Ziel ist, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Seniorenarbeit voranzubringen, indem er insbesondere
 - die Seniorenarbeit fördert und vernetzt
 - den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen Seniorengruppen anregt und unterstützt
 - die Initiative für Neues ergreift
 - das freiwillige Engagement/Ehrenamt fördert.
3. Der StadtSeniorenRat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Der StadtSeniorenRat kann Träger von eigenen oder fremden Projekten sein, die in ihrer Zielsetzung den oben genannten Zielen entsprechen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Aus den folgenden Bereichen der Seniorenarbeit sollen stimmberechtigte Vertreter entsandt werden:

- Bildung und Kultur, Wandern und Reisen, Naturschutz
(Kultur on tour, Volkshochschule, Schwäbischer Albverein, Naturschutz u. a.) 2 Vertreter
- Ehrenamtliche soziale Dienste (Besuchs- und Fahrdienste, Hospizdienst) 2 Vertreter
- Interessenbörse „Impulse“ 1 Vertreter
- Kirchen (je 1 Vertreter der evang. und kath. Kirche sowie Freikirchen) 3 Vertreter
- Kreativität und Handwerk (Filmer, Handarbeits- u. Bastelgruppen,
Schreiner u.a.) 1 Vertreter
- Kreise der Älteren 2 Vertreter
- Landfrauen 1 Vertreter
- Musik und Gesang 1 Vertreter
- Seniorensport 3 Vertreter
- Sozial- und Diakoniestation 1 Vertreter
- Sozialverband VdK, Volksbund Dtsch. Kriegsgräberfürsorge, VDK,
Bund der Vertriebenen 1 Vertreter
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Betreutes Wohnen Beutelsbach,
Landhaus Sonnenhalde, Pflegestift Luitgardheim, Wilhelmine-Canz-Haus,
Otto-Mühlschlegel-Haus, Alexanderstift) 1 Vertreter

2. Die Stadt Weinstadt wird durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter, sowie den Leiter/die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Soziales und den Leiter/die Leiterin des Kulturamtes vertreten.

Die Stadt hat 1 Stimme.

3. Die Vertreter werden von den zuständigen Gruppen und Organisationen benannt.

4. Es soll sichergestellt sein, dass jeder Stadtteil im StadtSeniorenRat vertreten ist.

5. Der StadtSeniorenRat kann noch bis zu 3 weitere Senioren/innen aus der Bürgerschaft als Vertreter berufen.

6. Der StadtSeniorenRat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von 7 Personen auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandssprecher/in und seine/n Stellvertreter/in und regelt die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des StadtSeniorenRats wird von einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales, wahrgenommen.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des StadtSeniorenRats, des Vorstands und der Fachausschüsse nach Bedarf teil.

§ 5 Sitzungen

1. Die Sitzungen des StadtSeniorenRats finden auf Einladung des Vorstandes statt und sind in der Regel öffentlich.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und gibt sie im Amtsblatt bekannt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Aus jeder Gemeinderatsfraktion wird 1 Vertreter benannt und zu den Sitzungen eingeladen.

Die Beschlüsse des StadtSeniorenrats sind, soweit sie kommunalpolitische Themen betreffen, als Empfehlung an den Gemeinderat bzw. die Stadtverwaltung anzusehen.

Der StadtSeniorenRat berichtet einmal jährlich im Gemeinderat und/oder im Sozial- und Kulturausschuss über seine Aktivitäten.

5. Der StadtSeniorenRat lädt die in der Seniorenarbeit Engagierten einmal jährlich zu einer Vollversammlung ein, berichtet über seine Aktivitäten und nimmt Anregungen entgegen.

§ 6 Finanzen

Der StadtSeniorenRat unterliegt dem Haushaltsrecht der Stadt Weinstadt.

Die finanziellen Aufwendungen des StadtSeniorenRats werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen gedeckt.

Es gelten die städtischen Regelungen bezüglich der Annahme von Spenden.

§ 7 Wahlen

Die Geschäftsführung organisiert das Benennungsverfahren.

Der StadtSeniorenRat wird alle 3 Jahre neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte die künftigen Vorstandsmitglieder.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen. Eine Nachwahl findet bei der nächsten Sitzung des StadtSeniorenRats statt.

§ 8 Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts erfordern eine 2/3 Mehrheit der Vertreter des StadtSeniorenRats.

Falls nicht genügend Vertreter anwesend sind, sind bei einer Folgesitzung zwei Drittel der anwesenden Vertreter ausreichend.

Die Änderungen des Statuts sind mit dem Gemeinderat einvernehmlich herzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am Tag nach der Veröffentlichung in der Weinstadtwoche in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 5. Mai 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den 13. Mai 2009

Oberbürgermeister